OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-651295/5/FP

Datum:

Linz, 21. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von G.B., geb. x, X, L., vertreten durch Dr. O. Rechtsanwalts KG, X, L., gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. Oktober 2018, GZ: FE-1287/2018, NSch:567/2018, PAD/18/01711954/004/VW, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung samt begleitender Maßnahmen,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten niederschriftlichen Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführer (Bf) für einen Zeitraum von 13 Monaten ab dem 12. September 2018, dem Tag der Abnahme des Führerscheines, bis einschließlich 12. Oktober 2019 bzw. bis zur Befolgung der angeordneten begleitenden Maßnahmen, nämlich der Beibringung einer VPU, eines amtsärztlichen Gutachtens, sowie der Absolvierung einer Nachschulung. Die belangte Behörde erkannte die aufschiebende Wirkung ab und begründete damit, dass der Bf den Alkomattest aufgrund mehrerer erfolgloser Blasversuche verweigert hatte. Die Entzugsdauer stützte sie auf das Wesentliche zusammengefasst mit einem auf § 99 Abs 1 StVO gegründeten Vorentzug aus dem Jahr, die Verursachung eines Verkehrsunfalles und einer Fahrerflucht.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 22. Oktober 2018 rechtzeitig Beschwerde, die er im Wesentlichen auf die auf das Vorliegen einer Lungenerkrankung stützte. Diese hätte es nicht ermöglicht, gültige Versuche abzugeben. Der Bf wandte sich zudem gegen die Behauptung, er habe Fahrerflucht begangen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 30. Oktober 2018 zur Entscheidung vor und erklärte eine Beschwerdevorentscheidung „nach Plausibilitätsprüfung“ nicht in Erwägung gezogen zu haben.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Der Bf hat keine Verhandlung beantragt und hält das Verwaltungsgericht eine solche auch nicht für erforderlich (§ 24 Abs 1 VwGVG) zumal aufgrund des Vorliegens eines rechtskräftigen Straferkenntnisses vom 25. September 2018 in Bezug auf das Verweigerungsdelikt der Umstand der Verweigerung der Alkomatmessung für das Verwaltungsgericht bindend festgestellt ist, sodass sich dieses mit der Frage des Vorliegens einer Lungenerkrankung nicht auseinandersetzen kann.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Textteil des Spruchs des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. September 2018 lautet:

„Sie haben sich am 12.09.2018 um 21:18 Uhr in Linz PI Kaarstraße, Schalterraum nach Aufforderung durch ein besonders geschultes Organ der Bundespolizei geweigert, Ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass Sie zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt haben“

Der Bf hat auf eine Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis verzichtet. [Straferkenntnis vom 25. September 2018]

Die Lenkberechtigung des Bf war zwischen 27. Februar 2015 und einschließlich 27. November 2015 (9 Monate) wegen eines Deliktes nach § 99 Abs 1 StVO („ab inkl. 0,8 mg/l“) entzogen. [Führerscheinregister]
Mit Straferkenntnis der LPD Oö. vom 20. April 2015, GZ: VStV/915300302224/2015, wurde über den Bf wegen Vestoßes gegen § 99 Abs 1 lit a StVO eine Geldstrafe von 1600 Euro verhängt. [genanntes Straferkenntnis]

Der Bf verschuldete am Tattag einen Verkehrsunfall indem er mit seinem PKW auf der Linzer Leonfeldner Straße fahrend gegen einen an einem Feuerwehrfahrzeug angehängten Anhänger prallte und diesen beschädigte. [unbestrittener Sachverhalt, Verkehrsunfallbericht PI Kaarstraße vom 13. September 2018, S. 3]

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf ein Delikt nach § 4 StVO (Fahrerflucht) begangen hat.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Der Verwaltungsgerichtshof hat etwa in seiner Entscheidung vom 6. Juli 2004, 2004/11/0046, ausgesprochen, dass die Kraftfahrbehörden an die rechtskräftigen Bestrafungen durch die Strafbehörden gebunden sind (vgl. E 26.3.1998, 98/11/0042, E 30.6.1998, 98/11/0134, und E 1.7.1999, 99/11/0172). Eine selbstständige Beurteilung der Frage, ob der Beschuldigte diese Delikte begangen hat, sei der belangten Behörde verwehrt. Dies gilt gleichermaßen für die Verwaltungsgerichte.
Das Landesverwaltungsgericht ist aufgrund des rechtskräftig gewordenen Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 25. September 2018 gebunden und ist ihm eine eigenständige Beurteilung, ob der Bf den ihm vorgeworfenen Sachverhalt verwirklicht hat (Verweigerungsdelikt), verwehrt.
Dass der Bf mit seinem Fahrzeug auch einen Verkehrsunfall verursacht hat ist unbestritten bzw. wird dieser in der Beschwerde zugestanden zumal der Bf darlegt, auf die Polizei gewartet zu haben.

Der Vorentzug bzw. das mit ihm in Verbindung stehende Delikt ergibt sich aus dem Führerscheinregister und ist unbestritten.

Dass der Bf einen Verkehrsunfall verursacht und verschuldet hat ergibt sich insbesondere aus dem diesbezüglichen Verkehrsunfallbericht der LPD Oö. und den dort festgehaltenen Angaben des Bf selbst.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, diese von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder durch einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug in Betrieb genommen hat und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat.

Gemäß § 7 Abs 5 FSG gelten strafbare Handlungen jedoch dann nicht als bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs 1, wenn die strafbare Handlung vor mehr als fünf Jahren begangen wurde. Für die Frage der Wertung bestimmter Tatsachen gemäß Abs 3 sind jedoch strafbare Handlungen auch dann heranzuziehen, wenn sie vor mehr als fünf Jahren begangen wurden.
[...]

Gemäß dem ersten Teilsatz des § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

Gemäß § 26 Abs 2 Z 2 FSG ist die Lenkberechtigung für mindestens 12 Monate zu entziehen, wenn ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO innerhalb von 5 Jahren ab Begehung eines Delikts gemäß § 99 Abs 1 StVO begangen wird.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Aufgrund des rechtskräftigen Straferkenntnisses der belangten Behörde steht fest, dass der Bf einen Verstoß gegen § 99 Abs 1 StVO zu verantworten hat. Wie bereits in der Beweiswürdigung dargestellt ist das Verwaltungsgericht an die mit dem Straferkenntnis rechtskräftig festgestellten Tatsachen gebunden.
Das Gericht ist daher nicht berechtigt, die vom Bf erhobenen Einwände im Hinblick auf die Frage, ob eine Verweigerung des Alkotests vorlag, insbesondere, ob es dem Bf aufgrund einer Erkrankung unmöglich war den Alkomattest zu absolvieren, zu behandeln, weil diese Sachverhaltsfrage durch das Straferkenntnis abschließend geklärt ist.
So sprach der Verwaltungsgerichtshof am 24. September 2015 (Ra 2015/02/0132) aus:
„Liegt eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vor, ist die Behörde jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die in der Strafverfügung genannte Tat begangen hat, gebunden (vgl. E 21. August 2014, Ra 2014/11/0027).“
In seiner Entscheidung vom 6. Juli 2004, 2004/11/0046 sprach der Verwaltungsgerichtshof aus:
„Die Kraftfahrbehörden sind an die rechtskräftigen Bestrafungen durch die Strafbehörden gebunden (Hinweis E 26.3.1998, 98/11/0042, E 30.6.1998, 98/11/0134, und E 1.7.1999, 99/11/0172). Eine selbstständige Beurteilung der Frage, ob der Besch diese Delikte begangen hat, ist der belangten Behörde demnach verwehrt. An dieser Bindung vermag auch die Einbringung einer Verwaltungsgerichtshof-Beschwerde gegen den Bescheid des UVS nichts zu ändern. Sollte sich nachträglich (als Folge der Aufhebung dieses Strafbescheides) herausstellen, dass der Besch die strafbare Handlung nicht begangen hat, könnte dies nur in einem Wiederaufnahmeverfahren Beachtung finden (Hinweis E 26.3.1998, 98/11/0042, E 1.7.1999, 99/11/0172).“

Es steht sohin fest, dass der Bf eine Übertretung des iVm § 99 Abs 1 lit b StVO begangen hat.

Der Bf hat demnach eine die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierende bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 1 FSG gesetzt.

III.2.2. Zur Entziehungsdauer:

Weiters steht fest, dass der Bf im Jahr 2015, also weniger als 5 Jahre vor der gegenständlichen Übertretung, schon einmal ein Alkoholdelikt begangen hat. Es handelte sich dabei um ein Delikt nach § 99 Abs 1 lit a StVO (ab 0,8 mg/l).

Gemäß § 26 Abs 2 Z 2 FSG ist die Lenkberechtigung in den § 99 Abs 1 FSG bestreffenden Wiederholungsfällen binnen 5 Jahren auf die Dauer von mindestens 12 Monaten zu entziehen.

Sieht das Gesetz zwingend fixe Entziehungszeiten vor, entfällt diesbezüglich die Wertung (vgl. zB. VwGH 11. Mai 2016, Ra 2016/11/0062; 21. November 2017, Ra 2017/11/0261 mwN, VwGH 20. Juli 2018, Ra 2018/11/0089).

Die Mindestentziehungsdauer von 12 Monaten darf aber dann überschritten werden, wenn Umstände vorliegen, die aufgrund der Verwerflichkeit oder Gefährlichkeit der strafbaren Handlung (§ 7 Abs 4 FSG) die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung des VwGH z.B. die Erkenntnisse vom 19. August 2014, 2013/11/0038; 16. Oktober 2012, 2009/11/0245 uvm.).

Der Bf hat vorliegend einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht. Er gesteht diesen Umstand in der Beschwerde auch zu, indem er darstellt, am Unfallsort auf die Polizei gewartet zu haben.

Im Rahmen der Wertung ist dem Bf sohin nachteilig anzulasten, dass er auch einen Verkehrsunfall verursacht und verschuldet hat. Es zeigt sich dabei gerade die Gefährlichkeit der Inbetriebnahme eines Fahrzeuges unter Alkoholeinfluss und dass alleine die Inbetriebnahme unter Alkoholeinfluss geeignet ist, Sachschäden und gleichermaßen Personenschäden herbeizuführen, geeignet ist.

Der Verkehrsunfall rechtfertigt jedenfalls eine längere als die in § 26 Abs 2 Z 4 FSG vorgesehene Mindestentziehungsdauer von 12 Monaten.

Wie die belangte Behörde jedoch dazu kommt dem Bf anzulasten, er habe Fahrerflucht begangen, erschließt sich dem Gericht nicht. Weder wurde dem Bf eine solche im Straferkenntnis vorgeworfen, noch ergeben sich aus dem Verfahrensakt Hinweise auf die „Begehung von Fahrerfluchtdelikten“.

Die belangte Behörde darf im Übrigen auch darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der Entziehung der Lenkberechtigung um eine Maßnahme im Interesse der Verkehrssicherheit und um keine Strafe handelt, weshalb die von der belangten Behörde im Rahmen der Wertung in Bezug auf den 13. Monat zur Anwendung gebrachten Strafzumessungskriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe; diese wurden im Übrigen nicht genannt) nicht zur Anwendung kommen können.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände gelangt das Landesverwaltungsgericht im Rahmen der Wertung (in Bezug auf den 13. Monat) gemäß § 7 Abs 4 FSG aber zur Auffassung, dass im konkreten Fall eine längere als die vom Gesetz vorgesehene Mindestentziehungsdauer erforderlich ist, 13 Monaten bis zum

Wiedererlangen der Verkehrszuverlässigkeit aber ausreichten. Eine Unterschreitung dieser Entzugsdauer ist aufgrund des verschuldeten Verkehrsunfalles nicht angezeigt.

Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um eine Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern (VwGH 22. Oktober 2002, 2001/11/0108, 8. Juli 1983, 82/11/0014).

Persönliche und berufliche Interessen am Besitz der Lenkberechtigung haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses außer Betracht zu bleiben (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166).

III.2.3. Die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens sind gemäß § 24 Abs 3 FSG zwingend anzuordnen. Dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnungen endet, ergibt sich aus der Bestimmung des § 24 Abs 3 6. Satz FSG.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erfolgte zu Recht. Angesichts der Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf war es geboten, diesen mit sofortiger Wirkung von der Teilnahme am Straßenverkehr als Lenker von führerscheinpflichtigen Fahrzeugen auszuschließen (z.B. VwGH 20. Februar 1990, 89/11/0252).

IV. Im Ergebnis war daher der Bescheid der belangten Behörde zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur des VwGH zur Bindung an Strafbescheide sowie zur Wertung und der Überschreitung von Mindestentziehungszeiten wurde im Erkenntnis ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl